

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 130

Ilmenau, den 18. November 2013

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung des Instituts für Mechatronische  
Systemintegration der Fakultät für Maschinenbau

2

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen –  
der Fakultät für Informatik und Automatisierung  
der Technischen Universität Ilmenau

6

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Institutsordnung des Instituts für Mechatronische Systemintegration der Fakultät für Maschinenbau

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Mechatronische Systemintegration (nachstehend „Institut“ genannt). Das Rektorat hat das Institut durch Beschluss vom 20. August 2013 eingerichtet. Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 8. Oktober 2013 beschlossen. Sie wurde durch den Rektor am 25. Oktober 2013 genehmigt.

### Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Mechatronische Systemintegration sind bestrebt, zum Aufbau und zur Entwicklung einer anspruchsvollen Forschung und Lehre beizutragen. In diesem Sinne ist es das Anliegen dieser Institutsordnung, das wissenschaftliche Leben am Institut im Interesse der genannten Ziele zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere der interdisziplinäre Charakter mechatronischer Systeme wird damit unterstrichen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Name und Aufgabe

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Mechatronische Systemintegration“ (abgekürzt IMSi). In der englischen Übersetzung firmiert das Institut als „Institute for Mechatronical Systems Integration“ (ohne eigenständige Abkürzung). Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Maschinenbau. Das Institut dient gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, der Lehre und der Weiterbildung.

(2) Das Institut wird gebildet aus den Fachgebieten, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenzen zusammengeschlossen haben. Zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Instituts sind dies:

- das Fachgebiet Biomechatronik
- das Fachgebiet Mikromechanische Systeme
- das Fachgebiet Technische Optik
- die Juniorprofessur der Carl Zeiss Stiftung „Optik-Design, Modellierung und Simulation optischer Systeme“

Die Mitgliedschaft der Fachgebiete im Institut ist freiwillig. Auf Antrag des Instituts und durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau kann die Zusammensetzung der Fachgebiete des Institutes geändert werden.

Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts wird in einer Anlage zu dieser Ordnung dargestellt und in geeigneter Weise in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben.

## **§ 2 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ThürHG, soweit sie

- einem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können,
- Mitarbeiter des Instituts, aber keinem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet sind oder
- als Studierende in einem Studiengang, in welchem die dem Institut angehörige Fachgebiete maßgeblich an der Erbringung des Lehrangebots beteiligt sind, immatrikuliert sind.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbesondere § 21 ThürHG, und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 3 Organe des Instituts**

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind

- der Institutsrat und
- der Direktor.

## **§ 4 Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer sowie Vertretern der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter sowie Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vorsitzender ist der Direktor. Im Einzelnen gehören dem Institutsrat an:

- die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
- zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht
- ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl der Universität gewählt.

(3) Der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Fachschaftsrat der Fachschaft Maschinenbau jeweils für die Dauer eines Jahres benannt.

(4) Der Institutsrat wählt den Direktor und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Direktors.

(5) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Verwaltung. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

In diesem Rahmen ist er insbesondere zuständig für:

1. die Abstimmung von Forschungsvorhaben, die gemeinsam beantragt oder durchgeführt werden
2. die Abstimmung der Lehraufgaben der ihm zugehörigen Fachgebiete
3. die Stellungnahme zu Personalangelegenheiten
4. die Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten des Instituts
5. die Erstellung des Vorschlages zur Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters

(6) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(7) Der Institutsrat wird vom Direktor in der Regel einmal im Semester sowie bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Institutsrats dies verlangen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(8) Eine Woche vor der Sitzung ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten und der Institutsöffentlichkeit bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors Feststellungsprotokolle angefertigt.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben wählen. Er kann ferner Ausschüsse bilden oder sich durch Mitglieder an der Arbeit von Ausschüssen beteiligen, wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind.

(10) Mitglieder des Institutsrats können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls mit schriftlicher Begründung den Fakultätsrat anrufen. Der Fakultätsrat trifft dann im Einvernehmen mit dem Institutsrat die Entscheidung.

## **§ 5 Institutsdirektor**

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer im Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Direktor wird auf Vorschlag des Institutsrates von der Hochschulleitung bestellt.

(2) Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten oder soweit erforderlich weiteren Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(4) Der Direktor vertritt das Institut gegenüber der Fakultät und der Universität und repräsentiert das Institut nach außen. Er setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts, die nicht in den Verantwortungsbereich der Fachgebiete fallen. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Benutzung der Institutseinrichtungen**

Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums nach Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung zur Verfügung. Mitglieder des Instituts mit dem Status eines Universitätsangehörigen und andere Mitglieder und Angehörige der Universität können die Einrichtungen des Instituts in Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Fachgebietsleitung ebenfalls nutzen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 25. Oktober 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 538), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, in der Fassung der Siebten Änderung (Verkündungsblatt Nr. 99/2011), hat der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 8. Januar 2013 gebilligt. Der Rektor hat die Ordnung am 24. Oktober 2013 genehmigt.

### § 1 Abgrenzung nach Wissenschaftsgebieten

Gemäß § 1 Abs. 1 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau (PromO-AB) verleiht die Technische Universität Ilmenau im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung die akademischen Grade „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“. Die nachfolgenden Absätze regeln die Vergabe der vorgenannten Grade in der Fakultät für Informatik und Automatisierung.

(1) Für Promotionen in den Wissenschaftsgebieten Automatisierungs- und Systemtechnik, Biomedizinische Technik und Medizinische Informatik sowie Ingenieurinformatik wird ausschließlich der Doktorgrad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ verliehen.

(2) Für Promotionen in den Wissenschaftsgebieten Informatik sowie Technische Kybernetik und Systemtheorie wird je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation der Doktorgrad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ verliehen.

(3) Der akademische Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ wird für die Dissertation mit einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder grundlagenorientierten Thema in der Informatik bzw. Technischen Kybernetik und Systemtheorie verliehen. Der akademische Grad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ wird für Dissertationen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in diesen Wissenschaftsgebieten verliehen.

(4) Bei Dissertationen in den Wissenschaftsgebieten Informatik sowie Technische Kybernetik und Systemtheorie ist dem Promotionsantrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob der akademische Grad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ oder „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ angestrebt wird. Der Fakultätsrat legt bei der Eröffnung des Verfahrens den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad fest.

(5) Die Gutachten sollen im Fall des Abs. 4 eine Stellungnahme zum angestrebten Grad („Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ bzw. „Doktor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“) enthalten. Weichen die Erklärungen von mindestens zwei Gutachten bezüglich des zu verleihenden akademischen Grades vom Beschluss des Fakultätsrates ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, den zu verleihenden akademischen Grad zu ändern. Dieser trifft eine abschließende Entscheidung unter Beachtung des Votums der Promotionskommission.

## **§ 2 Begutachtung**

Die Dissertation wird durch drei Gutachter beurteilt. Zwei der Gutachter müssen Universitätsprofessoren bzw. Juniorprofessoren, der dritte Gutachter muss promoviert sein. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau.

## **§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau vom 9. April 2002 (Verkündungsblatt Nr. 1/2003) außer Kraft.

Ilmenau, den 24. Oktober 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor